



Auszüge aus den Verordnungen der Bundesländer zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie auch die Anmerkungen am Ende der Übersicht

Bundesland	Verordnung	Vereins- und Übungsbetrieb	Ausnahmen
 Baden-Württemberg	CoronaVO der Landesregierung vom 9. Mai 2020 Stand: 11.05.2020 (gültig bis 15.06.2020)	§ 3 Abs. 2: Untersagt sind „Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen“. § 4 Abs. 1 Ziff. 5: Bis zum 10. Mai ist der Betrieb von „allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, und ähnliche Einrichtungen“ für den Publikumsverkehr untersagt.	§ 4 Abs. 2: „Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen: 1. 15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist, CoronaVO Sportstätten: § 1: „(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes: 1. während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt; 2. Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen wie Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 qm zulässig; 3. die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden; 4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen; 5. die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitarräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen; 6. in den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.“



Auszüge aus den Verordnungen der Bundesländer zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie auch die Anmerkungen am Ende der Übersicht

Bundesland	Verordnung	Vereins- und Übungsbetrieb	Ausnahmen
			<p>(3) Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.</p> <p>(4) Die Namen aller Trainings- beziehungsweise Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.</p> <p>§ 2: Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.“
 Bayern	<p>Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2020</p> <p>Stand: 05.05.2020 (Ab-lauf: 17.05.2020)</p>	<p>§ 9 Abs. 1: „(1) Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung sind grundsätzlich untersagt.</p> <p>§ 11: „Vereinsräume, Tagungs- und Veranstaltungsräume, und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.“</p>	<p>§ 9 Abs. 1: „Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder in Reithallen, 2. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1¹, 3. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen, 4. kontaktfreie Durchführung, 5. keine Nutzung von Umkleidekabinen, 6. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten, 7. keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich, 8. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen, 9. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige

¹ Mindestabstand 1,5 m



Auszüge aus den Verordnungen der Bundesländer zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie auch die Anmerkungen am Ende der Übersicht

Bundesland	Verordnung	Vereins- und Übungsbetrieb	Ausnahmen
			<p>Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig,</p> <p>10. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und</p> <p>11. keine Zuschauer.</p>
 Berlin	<p>SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 07. Mai 2020</p> <p>Stand: 07.05.2020 (gültig bis 05.06.2020)</p>	<p>§ 7 Abs. 1: „Der Betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt, soweit in Absatz 2 bis 10 nichts Anderes geregelt ist.</p>	<p>§ 7 Abs. 2: Von der Untersagung nach Absatz 1 ausgenommen ist ab dem 15. Mai 2020 der Übungs- und Lehrbetrieb der Sportorganisationen auf Sportanlagen im Freien, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sportausübung erfolgt kontaktfrei und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Sportlerinnen und Sportlern sowie zu anderen Personen ist durchgehend sichergestellt, 2. die Trainingseinheiten erfolgen ausschließlich individuell, zu zweit oder in Kleingruppen von höchstens 8 Personen (einschließlich der Trainerin oder des Trainers oder sonstiger betreuender Personen), 3., 4. ein Wettkampfbetrieb findet nicht statt, 5. die nach § 2 Absatz 1 maßgeblichen Hygiene- und Desinfektionsregelungen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, werden eingehalten, 6. Umkleiden, Duschen und sonstige Räumlichkeiten bleiben geschlossen; gesonderte WC- Anlagen sind zu öffnen, 7. Bekleidungswechsel und Körperpflege finden auf der Sportanlage nicht statt, 8. zur Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere von Warteschlangen, erfolgt eine Steuerung des Zutritts zur Sportstätte durch die nutzenden Sportorganisationen, 9. Risikogruppen werden keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt, 10. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen. <p>§ 7 Abs. 7: Der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten im Freien ist ab dem 25. Mai 2020 zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, welches vorab von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wurde.</p>



Auszüge aus den Verordnungen der Bundesländer zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie auch die Anmerkungen am Ende der Übersicht

Bundesland	Verordnung	Vereins- und Übungsbetrieb	Ausnahmen
 Brandenburg	SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020 Stand: 24.04.2020 (gültig bis 05.06.2020)	§ 6 Abs. 1: „Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt.“ § 5 Abs. 1: „Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt insbesondere auch für Zusammenkünfte in Vereinen, sowie vorbehaltlich des § 6 in Sporteinrichtungen.“	§ 6 Abs. 1: „Dies gilt nicht für öffentliche und private Sportanlagen unter freiem Himmel, ab dem 15. Mai 2020 für den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport. (2) Die Nutzung nach Absatz 1 Satz 2 schließt die Nutzung von WC-Anlagen sowie das Betreten von Gebäuden zum Entnehmen und Zurückstellen von Sportgeräten, zum Holen und Bringen von für den Sport benötigten Tieren und zu deren Versorgung ein. Andere Sanitäreinrichtungen sowie Umkleieräume und -kabinen von Sportanlagen dürfen nicht genutzt werden.“
 Bremen	Coronaverordnung vom 6. Mai 2020 Stand: 06.05.2020 (gültig bis 20.05.2020)	§ 7 Abs. 4: „Verboten sind Zusammenkünfte von Menschen in Vereinen sowie sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.“ § 9 Abs. 1: „Folgende Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: 1. 3. sonstige öffentliche und private Sportanlagen,....“	§ 9 Abs. 1 Ziff. 3: „...ausgenommen hiervon sind Freiluftsportanlagen, für diese können im Wege von Allgemeinverfügungen oder durch schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörden oder der Bürgerämter im Einzelfall der Betrieb zugelassen werden, wenn die Nutzenden sicherstellen, dass die Regeln des Kontaktverbotes nach § 5 eingehalten werden,....“
 Hamburg	Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. April 2020 Stand: 13.05.2020 (gültig bis 31.05.2020)	§ 6 : „(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen“	§ 6: „(3) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung von öffentlichen, schulischen und privaten Sportanlagen im Freien, wenn die Sportausübung und der Trainingsbetrieb kontaktfrei durchgeführt werden und die Sportausübenden, mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Der Wettkampfbetrieb ist nicht zulässig. Die Nutzung von Umkleieräumen Clubräumen und Duschen ist untersagt. (4) Der Anbieter des Sportangebots im Sinne der Absätze 2 und 3 muss das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren; er ist insbesondere verpflichtet,



Auszüge aus den Verordnungen der Bundesländer zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie auch die Anmerkungen am Ende der Übersicht

Bundesland	Verordnung	Vereins- und Übungsbetrieb	Ausnahmen
			<p>1. die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung beziehungsweise des Sportangebots, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen nicht ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, durch schriftliche, bildliche oder mündliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten,</p> <p>2. den Zugang zur Sportanlage durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen, mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen und</p> <p>3. die Oberflächen der Sportgeräte, Türen, Türgriffe oder anderer Gegenstände, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten.</p>
 Hessen	Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 Stand: 09.05.2020 (gültig bis 05.06.2020)		<p>§ 2: (2) Der Sportbetrieb ist in folgendem Umfang gestattet:</p> <p>2. Trainingsbetrieb, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) er kontaktfrei ausgeübt wird, b) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist, c) Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden, d) Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie die Gemeinschaftsräumlichkeiten, ausgenommen Toiletten, geschlossen bleiben, e) der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und f) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,.....



Auszüge aus den Verordnungen der Bundesländer zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie auch die Anmerkungen am Ende der Übersicht

Bundesland	Verordnung	Vereins- und Übungsbetrieb	Ausnahmen
			Zuschauer sind nicht gestattet. Die Empfehlungen des Robert Koch Instituts zur Hygiene sind zu beachten.
 Mecklenburg-Vorpommern	Corona-Schutz-Verordnung MV vom 8. Mai 2020 Stand: 08.05.2020 (gültig bis 10.06.2020)	§ 2 Abs. 5: „Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportboothäfen ist untersagt.“ § 8 Abs. 1: „Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden, Satz 1 gilt auch für Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.“	§ 2 Abs. 5: Dies gilt nicht für die Ausübung von Individualsport, Sport zu zweit und ab dem 11. Mai 2020 für das sportliche Training auf Sportaußenanlagen im Freizeit- und Breitensport, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern sichergestellt werden kann. Die Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und die sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände sind einzuhalten.
 Niedersachsen	Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 8. Mai 2020 Stand: 11.05.2020 (gültig bis 27.05.2020)	§ 1: „(3) Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen: 5. öffentliche und private Sportanlagen,und ähnliche Einrichtungen,“ „(5) Verboten sind: 1. Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.....“	§ 1: „(8) ¹ Abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 5 Satz 1 sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien zur Ausübung von kontaktlosem Sport unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. ² Jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten. ³ Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes nach Satz 2 betreten und genutzt werden. ⁴ Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig.“
 Nordrhein-Westfalen	Coronaschutzverordnung vom 11. Mai 2020 Stand: 07.05.2020 (gültig bis 25.05.2020)	§ 9: „(1) Untersagt sind der nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb. § 10: „(6) Mehrere Personen dürfen außerhalb sportlicher Betätigungen, für die § 9 gilt, in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen nur unter den in §	§ 9: „(4) Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt; bei Kindern bis 14 Jahren



Auszüge aus den Verordnungen der Bundesländer zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie auch die Anmerkungen am Ende der Übersicht

Bundesland	Verordnung	Vereins- und Übungsbetrieb	Ausnahmen
		1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zusammenzutreffen.“	ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.“
 Rheinland-Pfalz	Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020 Stand: 13.05.2020 (gültig bis 24.05.2020)	§ 1 Abs. 1: „Es sind geschlossen: 1. 5. der Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die nicht im Freien sind, sowie und ähnliche Einrichtungen. § 3 Abs. 2: „Untersagt sind 1. 2. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,“	§ 1 Abs. 6: (6) Der Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport und im nicht von Absatz 7 erfassten Leistungssport ist zulässig, soweit die Ausübung im Freien unter Einhaltung des Kontaktverbots und des Mindestabstands nach § 5 Abs. 1 erfolgt und Risikogruppen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 mit Ausnahme der Schwimm- und Spaßbäder zulässig, soweit die gebotenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zugestimmt hat. Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend. ²
 Saarland	Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02. Mai 2020 Stand: 04.05.2020 (gültig bis 17.05.2020)	§ 7 Abs. 4: „Verboten sind Reisebusreisen sowie der Betrieb von Vereinsräumen,..... § 7 Abs. 9: „Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzungen sind grundsätzlich untersagt.“	Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden: 1. Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen bzw. privaten Freiluftsportanlagen, 2. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1, ³ 3. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu 5 Personen, 4. kontaktfreie Durchführung, 5. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten, 6. keine Nutzung von Umkleidekabinen und Gastronomiebereichen, 7. keine Nutzung der Nassbereiche, Öffnung von gesonderten WC-Anlagen möglich, 8. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen, 9. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen bzw. zurückzustellen, ist zulässig,

² Mindestabstand von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen während und außerhalb der Trainingszeiten; kein direkter Kontakt; maximal 5 Personen, strenge Hygieneanforderungen.

³ Mindestabstand von 1,5 m



Auszüge aus den Verordnungen der Bundesländer zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie auch die Anmerkungen am Ende der Übersicht

Bundesland	Verordnung	Vereins- und Übungsbetrieb	Ausnahmen
			10. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und 11. keine Zuschauer.
 Sachsen	Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 30. April 2020 Stand: 04.05.2020 (gültig bis 20.05.2020)	§ 5 Abs. 1: „Folgende Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr dürfen nicht geöffnet oder besucht werden oder stattfinden: 1. Innensportstätten,	§ 5 Abs. 2: „Erlaubt ist insbesondere die Öffnung von 11. Außensportstätten zur Nutzung unter Einhaltung der Abstandsregelungen, wenn die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachtet werden. ⁴
 Sachsen-Anhalt	SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. Mai 2020 Stand: 04.05.2020 (gültig bis 27.05.2020)	§ 8 Abs. 1: „Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern, wird untersagt.“	§ 8 Abs. 1: „Ausgenommen ist der Sportbetrieb im Freien, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. die Ausübung erfolgt kontaktfrei und die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, 2. Trainingseinheiten erfolgen ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von höchstens fünf Personen, 3. 4. Wettkampfbetrieb findet nicht statt, 5. Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten, 6. Umkleidekabinen, Gastronomiebereiche und sonstige Gemeinschaftsräume einer Sportstätte werden nicht benutzt, der Zutritt zu WC-Anlagen, insbesondere die Möglichkeit zum Waschen der Hände muss ermöglicht werden, 7. Kleidungswechsel und Körperpflege finden nicht in der Sportstätte statt, 8. zur Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere von Warteschlangen, erfolgt eine Steuerung des Zutritts zur Sportstätte, 9. Risikogruppen werden keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt und

⁴ Betretungsverbot für Personen mit Erkältungssymptomen und/oder erhöhter Körpertemperatur. Ein Sportler pro 20 m² Nutzfläche (Übungsplatz). Jederzeit Mindestabstand von 1,5 m, auch in Sanitäreinheiten. Kein Körperkontakt. Möglichkeiten zum Händewaschen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern; Kein Publikumsverkehr.



Auszüge aus den Verordnungen der Bundesländer zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie auch die Anmerkungen am Ende der Übersicht

Bundesland	Verordnung	Vereins- und Übungsbetrieb	Ausnahmen
			10. Zuschauer sind nicht zugelassen. Die Nutzung von Sportanlagen im Freien gemäß Satz 2 bedarf der Zustimmung des Trägers der Anlage.
 Schleswig-Holstein	SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO der Landesregierung vom 01.05.2020 Stand: 09.05.2020 (gültig bis 17.05.2020)	§ 6, Abs. 3: „Es sind zu schließen: 6. öffentliche und private Sportanlagen (drinnen und draußen), Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,....“	§ 6 Abs. 11: Abweichend von Absatz 3 Nummer 6 können öffentliche und private Sportanlagen draußen für den Sport- und Trainingsbetrieb für den Freizeit- und Breitensport zur Ausübung kontaktfreier Sportarten unter folgenden Bedingungen genutzt werden ⁵ : 1. der Sport muss kontaktfrei durchgeführt werden, 2. der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sportlern untereinander und zu den Trainerinnen und Trainern ist stets zu wahren, 3. insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind Hygienemaßnahmen einzuhalten, 4. Umkleiden, Duschen, Gemeinschaftsräume und Gastronomie bleiben geschlossen, 5. eine Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt, 6. Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen die Einrichtungen nicht betreten sowie 7. weitere vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort in schriftlicher Form zur Information der Nutzerinnen und Nutzer mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.
 Thüringen	Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung vom 12. Mai 2020 Stand: 04.05.2020 (gültig bis 25.05.2020)		§ 12: „(3) Ab dem 1. Juni 2020 können öffnen: 1. 3. Vereine, Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote in geschlossenen Räumen. (4) Abweichend von Absatz 3 Nr. 3 ist der organisierte Sportbetrieb im Breiten-, Gesundheits-, Reha- sowie Leistungssport einschließlich der Spezialschulen für den Sport auf und in allen nicht öffentlichen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und Schutzvorschriften und unter Beachtung des Konzeptes des für Sportpolitik zuständigen Ministeriums möglich; Absatz 3 Nr. 2 und

⁵ Nach einer Mail des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 06.05.2020 fallen Hundeübungsplätze ausdrücklich unter die Erlaubnis.



Auszüge aus den Verordnungen der Bundesländer zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie auch die Anmerkungen am Ende der Übersicht

Bundesland	Verordnung	Vereins- und Übungsbetrieb	Ausnahmen
			Absatz 5 Nr. 2 bleiben unberührt. Davon umfasst sind auch Abschluss- und Eignungsprüfungen, Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung, Arbeitseinsätze auf oder in Sportanlagen sowie Vereins- oder Verbandsversammlungen. Unterstützung bei der Umsetzung erfolgt durch den Landessportbund Thüringen e.V., die jeweiligen Landesfachverbände sowie den Olympiastützpunkt Thüringen. Die jeweils verantwortliche Person muss die Vorgaben nach Satz 1 und 2 sowie die allgemeinen Infektionsschutzregeln beachten sowie deren Einhaltung sicherstellen.

Bitte beachten Sie, dass in Regionen mit besonders hohem Infektionsverlauf der Übungsbetrieb aufgrund kommunaler Verfügungen auch weiterhin oder wieder untersagt sein bzw. werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung des SV für die Ortsgruppen nur dann besteht, wenn der Übungsbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Verordnungen der jeweiligen Bundesländer sowie ggf. kommunaler Verfügungen und unter Einhaltung der dort vorgegebenen Auflagen und Beschränkungen durchgeführt wird.

Abschließend bitten wir um Verständnis, dass wir keinerlei Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen übernehmen können.